

Auszug aus den städtischen Verordnungen.

	Seite		Seite
Akzise-Tarif	136	Polizei-Verordnung betr. Verkauf	
Baupolizei-Gebühren	135	von Backwaren	150
Droschkentarif	140	Polizei-Vorschriften zum Schutze	
Friedhofs- u. Beerdigungs-Ordnung	151	der Anlagen im Schlosspark	147
Friedhofs-Gebühren-Ordnung . . .	152	Strassenpolizei-Verordnung betr.	
Gemeindesteuer für den Erwerb		Allgemeines	146
von Grundstücken	134	Strassenpolizei-Verordnung betr.	
Grundsteuer-Ordnung	133	den Eislauf	146
Hundesteuer-Ordnung	135	Strassenpolizei Verordnung betr.	
Lustbarkeitssteuer	138	Erhaltung der Ordnung und	
Polizei-Verordnung v. 27. Juli 1904	142	Reinlichkeit auf öffentlichen	
„ betr. d. Melde-		Strassen und Plätzen	142
wesen	148	Strassenpolizei-Verordnung betr.	
Polizei-Verordnung betr. d. Schlaf-		Schutz der öffentlichen An-	
stellenwesen	149	lagen	146
Polizei-Verordnung betr. die Ver-		Strassenpolizei-Verordnung betr.	
bringung der Leichen in die		Erhaltung der Sicherheit und	
Leichenhalle	151	Bequemlichkeit des Verkehrs	143
		Verbrauchssteuer-Ordnung . . .	136

Grundsteuerordnung vom 31. August 1906.

§ 1. Von allen im Stadtbezirke belegenen **bebauten und unbebauten** Grundstücken, soweit ihnen nicht nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, wird eine Gemeinde-Grundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2. Der Besteuerung wird der **gemeine Wert** der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt.

§ 3. Die Grundsteuer wird nach einem für jedes Steuerjahr durch Gemeindebeschluss festzustellenden und in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Satze von jedem Tausend Mark des gemeinen Wertes erhoben. Bei der Berechnung wird ein angefangenes Hundert für voll gerechnet, wenn der überschüssende Betrag die Summe von über 50 Mark übersteigt, andernfalls aber ausser Ansatz gelassen.

§ 4. Die Feststellung des gemeinen Wertes erfolgt durch den Steuer-ausschuss und zwar erstmalig für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 und von da ab für je drei Rechnungsjahre.

§ 9. Für die Gemeindegrundsteuer haftet der Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks.

Mehrere Miteigentümer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner; das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an Grund und Boden und an den darauf errichteten Gebäuden oder Gebäudeteilen verschiedenen Personen zusteht.

Im Falle des Eigentumswechsels haftet ausser dem neuen der bisherige Eigentümer bis zur Erstattung der im § 6 vorgeschriebenen Anzeige.

§ 11. Gegen die dem Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks durch besondere Mitteilung bekannt zu machende Veranlagung steht diesem innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Magistrat und

gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage bei dem Bezirksausschusse offen.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluss.

§ 12. Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu entrichten.

Rückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigegeben.

Der Magistrat.

I. V.: Schleicher.

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer für den Erwerb von Grundstücken im Bezirke der Stadt Biebrich.

§ 1. Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigentumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von 2 vom Hundert des Werts bei unbebauten und 1 vom Hundert des Werts bei bebauten veräußerten Grundstücken.

Als unbebaut im Sinne dieser Verordnung gelten diejenigen Grundstücke, welche überhaupt noch nicht, oder nur mit unbewohnten Gartenhäusern, Schuppen, Baracken oder ähnlichen, der einstweiligen Benutzung oder anderen vorübergehenden Zwecken dienenden Baulichkeiten bebaut waren, des ferneren solche Grundstücke, bei denen der Wert des auf ihnen stehenden Gebäudes in gar keinem Verhältnis zum Bodenwert des Grundstücks steht. Wird das Eigentum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer vom Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Verkäufer und der Erwerber solidarisch haftbar. Steht einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von den Abgaben zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten. Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Ist dieser ein Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger des betreffenden Grundstücks oder eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheids beim Magistrat schriftlich anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen diesen Beschluss steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungstreitsverfahren (an den Bezirks-Ausschuss) offen.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt, ist, mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark bestraft.

Ordnung betreffend die Erhebung von Baupolizeigebühren in der Stadt Biebrich vom 7. Nov. 1894.

§ 1. Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sind an die Stadtkasse folgende Gebühren zu zahlen:

- 1) Für die baupolizeiliche Prüfung der Baugesuche und deren technischen Unterlagen, sowie für die Beaufsichtigung von Neu- und Umbauten:

a)	bei einem Bauwert bis zu 1 0 Mk.	insgesamt Mk.	2.—
b)	" " " v. 101 bis 500 Mk.	" "	3.—
c)	" " " " 501 " 1000 "	" "	5.—
d)	" " " " 1001 " 5000 "	" "	12.—
e)	" " " " 5001 " 10000 "	" "	25.—
f)	" " " " 10001 " 25000 "	" "	50.—
g)	" " " " 25001 " 50000 "	" "	80.—
h)	" " " " 50001 " 75000 "	" "	100.—
i)	" " " " 75001 " 100000 "	" "	150.—
k)	" " " " mehr als 100000 "	" "	200.—

Diese Gebühren sind auch zu zahlen, wenn die baulichen Arbeiten auf Anordnung der Polizeiverwaltung im Wege der Zwangsverfügung erfolgen, ohne dass eine besondere Bauerlaubnis erteilt wird.

Betreffen die Bauten Anlagen, welche nach den §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, so erhöhen sich die Sätze von No. 1 um die Hälfte.

- 2) Für die Rohbaubabnahme und die eventuelle Schlussabnahme zusammen nach der unter No. 1 angegebenen Wertstufenfolge:

a)	1 Mark.	f)	25 Mk.
b)	2 "	g)	40 "
c)	4 "	h)	50 "
d)	6 "	i)	75 "
e)	12,50 "	k)	100 "

Erfolgt die Abnahme der gesammten in einer Urkunde genehmigten oder angeordneten Bauten nicht auf einmal, sondern auf Wunsch des Bauherrn für einzelne Teile besonders, so erhöht sich die Gebühr für die 2. und jede weitere besondere Abnahme um die Hälfte der vorbenannten Sätze.

Hundesteuer-Ordnung vom 16. Febr. 1903.

§ 1. Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von 12 Mk. in halbjährigen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die hiesige Stadtkasse zu entrichten. Das erste Halbjahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im Voraus zu entrichten.

Ueber die Steuerzahlung wird Quittung erteilt.

§ 2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muss die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, von Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen hierorts bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem anderwärts versteuerten neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3. Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangs-Verfahrens beigetrieben.

§ 4. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bezw. nach dem Anzuge bei dem Magistrate anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu saugen.

Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muss spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, schriftlich abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschliesslich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muss.

§ 5. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von dreissig Mark.

Verbrauchssteuer-Ordnung vom 20. März 1895.

I. Für Flüssigkeiten.

- | | |
|--|------|
| 1. Wein per 10 Liter | — 31 |
| Quantitäten unter 2 Liter sind frei. | |
| 2. Wein zur Essigfabrikation per 2 Liter | — 3 |
| 3. Obstwein per 2 Liter | — 2 |
| Quantitäten unter 2 Liter sind frei. | |
| 4. Branntwein und Liköre aller Arten bis zur Normalstärke von 50 % nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 15 Grad Celsius per 2 Liter | — 16 |
| Branntwein und Spiritus über 50% wird nach dem Verhältnis der Reduktion desselben auf 50% haltenden berechnet und versteuert. | |
| Aller versetzte und mit dem Alkoholometer nicht wägbare Branntwein bezw. Likör wird zu einem Stärkegrad von 50% angenommen. | |
| Quantitäten unter 2 Liter sind frei. | |
| Ebenso ist der für gewerbliche, wissenschaftliche und Heilzwecke bestimmte Branntwein von der Steuer befreit. | |

5. Bier.

- a) Von aussen eingeführt per 10 Liter 7 Pfennig. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.
- b) bei hierorts gebrautem Bier wird für die nachbenannten zur Bierbereitung verwendeten Stoffe:

- | | |
|---|--------|
| 1. Getreide (Malz, Schrot etc.) per 50 kg. | 1.45 M |
| 2. Reis (gemahlen oder ungem.) per 50 kg. | 1.45 " |
| 3. Grüne Stärke, d. h. solche, die mindestens 30% Wasser enthält, per 50 kg. | 1.45 " |
| 4. Stärke, Stärkemehl, Kartoffelmehl, Stärkegummi, (Dextrin) per 50 kg. | 2.17 " |
| 5. Zucker aller Art (Stärke- Trauben- etc.-Zucker) sowie Zucker- auflösungen per 50 kg. | 2.90 " |
| 6. Syrup aller Art | 2.17 " |
| 7. Alle anderen Malzsurrogate | 2.90 " |
| 6. Essig und Essigsprit. | |

Für jeden Grad des Gehaltes an wasserfreier Essigsäure per 4 Liter 1 Pfennig. Quantitäten unter 4 Liter sind frei.

P. A. Stoss, Wiesbaden Gummifabrikate, Artikel zur Krankenpflege.
Tanusstr. 2. Brauerei-, Kellerei- und technische Artikel.

II. Für Schlachtvieh, Fleisch, Wildbret und Geflügel.

M. S.

1. Ochsen per Stück	8 —
2. Rinder über 200 kg lebend Gewicht, sowie Kühe per Stück	4 —
3. Rinder und Stiere über 60 kg bis 200 kg lebend Gewicht per Stück	2 —
4. Kälber unter 60 kg lebend Gewicht per Stück	— 50
5. Schweine per Stück	1 —
6. Hammel und Schafe per Stück	— 50
7. Pferde per Stück	3 —
8. Fleisch und Fleischwaren aller Art von Aussen eingehend per 1 kg	— 6
Quantitäten unter 0,5 kg sind frei.	
9. Gelänge von Aussen eingehend per Stück	— 20
10. Rot- und Schwarzwildbret per 1 kg	— 10
Quantitäten unter 0,5 kg sind frei.	
11. Hasen per Stück	— 25
12. Truthühner per Stück	— 50
13. Gänse per Stück	— 25

III Für Mehl und Brot.

M. S.

1. Mehl ohne Unterschied der Gattung per 100 kg	— 50
Quantitäten unter 1 kg sind frei.	
2. Schwarz- und Weissbrot aller Art (Semmel, Milchbrot) Zwieback von aussen kommend per 10 kg.	— 4
Quantitäten unter 2 kg sind frei.	

Die bei Berechnung der Steuer nach den obigen Tarifsätzen übrig bleibenden Bruchteile eines Pfennigs werden, wenn sie einen halben und weniger betragen, unberücksichtigt gelassen und wenn sie mehr als einen halben Pfennig betragen, als ein ganzer Pfennig gerechnet.

Die nach dem Tarif zu zahlende Steuer ist nach Massgabe des § 5 in jedem einzelnen Fall bei der Vorführung an das Akziseamt zu entrichten. Es steht jedoch jedem Vorstand einer Haushaltung frei, beim Magistrat zu beantragen, ihn von der Verpflichtung, die einzelnen in seinem Haushalt zum Verbrauch kommenden steuerpflichtigen Gegenstände einzelner oder sämtlicher Stellen des Tarifs dem Akziseamt vorzuführen und zu versteuern, gegen Entrichtung einer für 2 Jahre im voraus fest bestimmten Abfindungssumme zu entbinden.

Die Abfindungssumme wird vom Gemeindesteuer-Ausschuss festgesetzt und nach Massgabe des auf den Kopf der Bevölkerung — mit Ausschluss der Militärpersonen — entfallenden Betrages der Verbrauchssteuer in den vorhergehenden Jahren und des mutmasslichen Verbrauchs an steuerpflichtigen Gegenständen in den betreffenden Haushaltungen berechnet.

Wer sich mit der Schätzung nicht einverstanden erklärt, muss die steuerpflichtigen Gegenstände in jedem einzelnen Fall vorführen und versteuern.

Die Zahlung der Abfindungssumme hat für jedes Etatsjahr im voraus zu erfolgen.

Die Vereinbarungen über die Abfindungen unterliegen der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses. (§ 13 Abs. 2 Satz 2 Kom.-Abgabengesetz).

Alle steuerpflichtigen Gegenstände, welche von ausserhalb in die Stadt eingehen, müssen, bevor sie in irgend einen Gewahrsam gebracht werden, dem zuständigen Akziseamt vorgeführt werden. Befreit von der Vorführung sind nur diejenigen Gegenstände, deren Empfänger nach Massgabe des § 4 von dieser Verpflichtung entbunden ist.

Wenn steuerpflichtige Gegenstände, von welchen die Steuer entrichtet oder kreditiert ist, ausgeführt werden, so müssen sie dem Akziseamt zur Revision vorgeführt werden, falls eine Rückvergütung der Steuer beansprucht wird. Nach erfolgter Revision durch den Akziseverwalter erhält der Transportant von demselben kostenfrei einen Ausfuhrschein, worin die Frist zur Ausfuhr durch die bezeichneten Strassen genau vorgeschrieben ist. Diesen Schein

Adolf Stöppler

Wiesbaden Musikalien- u. Instrumenten-Handlung.
Adolfstr. 7. **Pianofortelager.**

hat der Transportant dem die Ausfuhr beaufsichtigenden und vom Akziseverwalter bezeichneten städtischen Beamten zum Zweck der Bescheinigung über die wirklich erfolgte Ausfuhr vorzulegen und demnächst dem Akziseamt zurückzugeben, worauf von letzterem die Rückvergütung geleistet wird. Die Steuer wird jedoch nur zurückerstattet:

1. bei Wein, Obstwein, Branntwein, Spiritus, Bier und Essig, wenn die Quantität mindestens 16 Liter beträgt.
 2. bei Mehl, wenn die Quantität mindestens 50 kg, bei Schwarzbrot und bei Weissbrot aller Art (Sammel, Milchbrot), Zwieback und Kuchen, wenn die Quantität mindestens 40 kg beträgt.
 3. bei Schlachtvieh und Fleisch, wenn ungeteilte Tiere ausgeführt werden.
- Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Strafe von 3 bis zu 30 Mark belegt. Ausserdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

Diese Ordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Der Magistrat:
Vogt.

Lustbarkeitssteuern vom 15. Dezember 1904.

§ 1. Für die im Bezirke der Stadt Biebrich stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse nachstehende Steuern zu entrichten und zwar:

- 1) Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:
 - a) Wenn dieselbe bis längstens 11 Uhr nachts dauert: 10 Mk.
 - b) Wenn dieselbe über 11 Uhr nachts hinaus dauert: 20 Mk.
- 2) Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung 5 Mk.
- 3) Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung karnevalistischer Art 10 Mark.
Schliesst sich an eine der unter Ziffern 2) und 3) bezeichneten Veranstaltungen eine Tanzbelustigung an, so werden die Sätze der Ziffer 1) erhoben.
- 4) Für die Veranstaltung und Abhaltung von Maskenzügen, Maskenbällen, Kappenfahrten mit oder ohne Musikbegleitung, sowie karnevalistische Jahrmärkte u. dergleichen, 25 Mk.
- 5) Für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, sog. (Tingel-Tangel) für den Tag und jede mitwirkende Person 1 Mark.
- 6) Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern und dergleichen für den Tag und jede Person, sofern sie nicht auf öffentlichen Strassen und Plätzen stattfinden, 1 Mk.
- 7) Für Vorträge auf Klavier, Orgel oder einem anderen Musikinstrumente in Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden und Zelten:
 - a) bis 10 Uhr abends für den Tag 1 Mk.
 - b) über 10 Uhr abends hinaus für den Tag 3 Mk.
- 8) Inhaber von Schankwirtschaften haben für das Halten von automatischen Musikwerken (Orchestrions, Grammaphone und dergl.), vorausgesetzt, dass dieselben tatsächlich benutzt werden, eine Jahressteuer zu entrichten; dieselbe beträgt:
 - a) bei grossen Instrumenten 30 Mk.
 - b) bei kleinen Instrumenten 20 Mk.

Die Einreihung in diese Klassen erfolgt durch den Steuerausschuss.

- 9) Für das Halten einer Würfelsbude, eines Glückshafens und dergl. für den Tag 10 Mark.
- 10) Für das Halten eines Karussells:
 - a) Eines nur durch Menschenhand gedrehten für den Tag 10 Mk.
 - b) Eines auf andere Weise gedrehten für den Tag 25 Mk.
- 11) Für das Halten einer Schiessbude für den Tag 3 Mark.
- 12) Für das Halten einer Schnellphotographiebude für den Tag 2 Mk.
- 13) Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für Kunstreitervorstellungen, für das Halten eines Marionettentheaters, eines Hippodroms, einer Schlagmaschine, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfiguren-Kabinetts, Museums, lebender Tiere und dergl. je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers für den Tag 1 Mk. bis 30 Mk.

§ 2. In den im § 1 Ziffer 1 und 7 gedachten Fällen schliesst die höhere Steuer die niedere in sich. In den im § 1 Ziffer 13 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Steuerausschuss bezw. dessen Vorsitzenden.

§ 3. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haftet derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet, und — falls ein geschlossener Raum für die Lustbarkeit hergegeben wird — der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze. Der Steuerausschuss kann jedoch, wenn sich nach der Veranstaltung herausstellt, dass dieselbe nach den Vorschriften dieser Verordnung zu gering besteuert war, nachträglich eine höhere Steuer festsetzen, die alsdann sofort zu zahlen ist.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von allen solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Verordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet. Schliesst sich an eine derartige Veranstaltung eine Tanzbelustigung an, so werden an Steuern erhoben:

- a) wenn dieselbe bis längstens 11 Uhr nachts dauert: 5 Mk.
- b) wenn dieselbe über 11 Uhr nachts hinaus dauert: 10 Mk.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohltätigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer vom Magistrat erlassen werden.

Lustbarkeiten, welche zur Feier patriotischer Feste, namentlich des Allerhöchsten Geburtstages veranstaltet werden, bleiben steuerfrei, sofern sie an dem Gedenk- bezw. Geburtstage selbst stattfinden. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann kann die Steuer vom Magistrat auch erlassen werden, wenn die Veranstaltung nicht an dem Festtage selbst, sondern an einem der nächst vorhergehenden oder nachfolgenden Tage stattfindet.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 1 Mk. bis zu 30 Mk.

§ 6. Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt Biebrich erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 7. Vorstehende Ordnung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Der Magistrat:

J. V.

Dr. Schleicher.

Dröschkentarif vom 1. April 1901.

1. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist als nicht unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines weiteren Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast von Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Müssen Kutscher am Hause länger als fünf Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von fünf Minuten 20 Pfg. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb des Stadtbezirks.

	Ein spänner M. Pf.	Zwei spänner M. Pf.
1. Fahrten bis zur hessischen Landesgrenze, Rheinhütte (Rheingastrasse) und bis einschliesslich Bahnhof Biebrich (Mosbach) im eigentlichen Stadtberinge	1 —	1 50
2. Fahrten nach den Fabriken und Häusern unterhalb der Rheinhütte bis zur Schiersteiner Grenze	1 40	2 20
3. Fahrt bis a) nach der Strasse Schöne Aussicht	1 50	2 25
b) Adolfs Höhe	2 —	2 80
4. Fahrt nach dem Friedhof	2 —	3 —
5. Fahrt nach der Waldstrasse, Schiersteiner Strasse	2 50	3 50

B. Fahrten ausserhalb des Stadtbezirks.

6. Nach Amöneburg	1 40	2 20
7. „ Wiesbaden		
a) Fahrten einschliesslich Schwalbacherstrasse bis Michelsberg oder Kursaal, Wilhelmstrasse und Langgasse	2 80	3 80
b) Fahrten über vorstehende Grenzen bedingen einen Zuschlag von	— 50	1 —
8. „ Schierstein	2 —	3 —
9. „ dem städtischen Wasserwerk bei Nieder-Walluf	3 —	4 —
10. „ Nieder-Walluf	3 50	4 50
11. „ Eltville	4 50	6 50
12. „ Erbach	6 —	8 —
13. „ Hattenheim	7 50	9 50
14. „ Oestrich oder Winkel	9 —	11 —
15. „ Geisenheim oder Johannisberg	11 —	13 —
16. „ Rüdesheim	13 —	15 —
17. „ Kiedich	8 —	10 —
18. „ Eichberg	10 —	14 —
19. „ Neudorf	6 —	8 —
20. „ Rauenthal	7 —	10 —
21. „ Schlangenbad	8 —	12 —
22. „ Schwalbach	10 50	15 —
23. „ Frauenstein	5 —	7 —
24. „ Dotzheim	3 50	4 50
25. „ Erbenheim	4 —	5 —
26. „ Nordenstadt oder Delkenheim	6 —	8 —
27. „ Wallau oder Massenheim	8 —	10 —
28. „ Chausseehaus	6 50	10 —
29. „ Platte oder Fischzucht	8 —	12 —
30. „ Griechische Kapelle	4 20	6 50

		Ein- spanner M. Pf.	Zwei- spanner M. Pf.
31.	Neroberg	4 60	7 —
32.	Kastel	3 —	4 —
33.	Mainz (ohne Brückengeld)	4 —	5 50
34.	Hochheim	6 —	8 —

Für die Rückfahrt wird bei Nr. 4 bis 34 die Hälfte bezahlt, und es ist bei den Fahrten Nr. 4 bis 11, sowie 30 bis 34 eine halbe Stunde, bei den Fahrten Nr. 12 bis 29 ein zweistündiger Aufenthalt mit einbegriffen; jede weitere Viertelstunde Warten kostet

— 30 — 50

C. Rund-Tourfahrten.

a.	Wiesbaden, griechische Kapelle über den Neroberg, durch das Nerotal, Wiesbaden zurück	8 50	11 —
b.)	Wiesbaden, griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, Platte, künstliche Fischzuchtanstalt, Wiesbaden zurück	16 50	21 —
c)	Wiesbaden, Leichtweishöhle, über die Platterstrasse, Adamstal, Fasanerie und Wiesbaden zurück	10 50	13 —
d)	Wiesbaden, Sonnenberg, über Rambach, Bierstadt, Wiesbaden zurück	9 50	12 —
e)	Wiesbaden, Bierstadt, Igstadt, über Nordenstadt, Erbenheim Wiesbaden zurück	12 50	16 —
f)	Wiesbaden, Nerotal, Schiesshalle, Wiesbaden zurück	7 20	10 —
g)	Wiesbaden, Erbenheim, Kastel zurück	6 90	9 —
h)	Erbenheim, Kastel, zurück	5 50	7 —
i)	Schierstein, Wiesbaden zurück	5 50	7 —
k)	Dotzheim, Wiesbaden zurück	6 50	8 50
l)	Chausseehaus Wiesbaden zurück	12 —	16 —
m)	Wiesbaden, Nürnberger Hof, über Frauenstein, Schierstein zurück	10 —	14 —
n)	Schierstein, Neudorf, Schlangenbad, Georgenhorn, Chausseehaus zurück	15 —	20 75

Dauert eine Fahrt länger als bis 11 Uhr abends, so wird für jede vollendete halbe Stunde mehr bezahlt

— 50 — —

Bei Fahrten nach Plätzen, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird, falls eine Vereinbarung des Fahrgastes mit dem Droschkenkutscher nicht stattgefunden hat, der Tarif für die Zeitfahrten zu grunde gelegt.

II. Zeitfahrten.

Für jede halbe Stunde Zeitdauer 1 20 2 20

Die Taxe ist von Viertel- zu Viertelstunde zu berechnen.

Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

III. Für die Fahrten während der Nachtzeit

ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachstunden werden betrachtet:

a) In der Zeit vom 1. April bis einschliesslich 30. September die Stunden von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

b) In der Zeit vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März die Stunden von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muss für die erste Viertelstunde ohne jedes Entgeld geschehen; für jede weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde werden 50 Pfg. für die Einspanner und 75 Pfg. für Zweispanner vergütet.

Adolf Stöppler

Wiesbaden
Adolfstr. 7.

Musikalien- u. Instrumenten-Handlung.
Pianofortelager.

IV. Das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hutschachtel und Reisesack ist frei, dagegen ist für jedes grössere Stück Gepäck, soweit der Droschkenkutscher dasselbe fortschaffen kann, bei den Fahrten ausserhalb der Stadt 50 Pf. und bei den Fahrten innerhalb der Stadt 30 Pfg. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

V. Für Fahrten aus dem Eisenbahnhof Biebrich (Mosbach)

ist während der Tageszeit zu den in I. A 1 genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pfg. zu zahlen.

VI. Den Droschkenkutschern ist es untersagt

Trinkgelder zu verlangen.

Polizei-Verordnung vom 27. Juli 1904.

§ 1. Als Polizeistunde für den Wirtschaftsbetrieb wird die Zeit von 12 Uhr nachts — Mitternacht — festgesetzt.

Von Eintritt der Polizeistunde ab sind die Wirtschaftsräume zu schliessen, hat das Verabreichen von Speisen und Getränken an die Gäste zu unterbleiben und ist das Verweilen von Gästen in den Wirtschaftsräumen untersagt.

§ 2. Der Polizei-Verwaltung bleibt die Befugnis vorbehalten, sowohl für gewisse Gattungen von Lokalen als auch für einzelne Lokale unter besonderen Umständen dauernd oder vorübergehend und für einzelne Fälle Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zu bewilligen. Einzelausnahmen sind in der Regel spätestens am Tage vorher zu beantragen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 15. August 1904 in Kraft.

Strassen-Polizei-Verordnung vom 1. Sept. 1898.

Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf öffentlichen Strassen und Plätzen.

§ 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Strassen, Promenaden, Plätze, Bürgersteige, Wege, Bäche und Brücken ist untersagt. Als Verunreinigung der Strassen etc. wird namentlich anzusehen das Ausschütten von Kehrlicht, Sand, Schutt, Scherben, Abgängen und Unrat aller Art, Schnee und Eis, Seifenschaum und unreinen Flüssigkeiten, sowie das Verrichten der Notdurft.

§ 2. Uebelriechende und ekelerregende Flüssigkeiten (z. B. Blut, Blut- oder Seifenwasser, Jauche etc.) oder solche Stoffe, welche beim Eintritt in den Rinnstein einen Bodensatz zurücklassen, durch die Rinnsteine abzuleiten bzw. in dieselben auszuschütten, ist untersagt.

Haus- und Wirtschaftswasser darf den Rinnsteinen nicht in grösserer Menge zugeführt werden, als dieselben, ohne überzulaufen, zu fassen vermögen. Insbesondere dürfen die Rinnsteine bei Frostwetter nur dann benutzt werden, wenn sie vom Eise frei sind. Aus denjenigen Häusern, welchen der Anschluss an die allgemeine städtische Kanalisation möglich ist, darf den Rinnsteinen überhaupt keinerlei Flüssigkeiten zugeführt werden.

§ 3. Ständige Ueberbrückungen der Rinnsteine und Wassergräben dürfen nur mittelst fester, den Wasserlauf nicht behindernden Brücken erfolgen. Der Bau dieser Brücken bedarf der polizeilichen Genehmigung. Durch die Ueberbrückungen zu vorübergehenden Zwecken darf der Wassergraben oder das Bankett nicht beschädigt werden.

§ 4. Wenn Kellertüren und Lucken, deren Oeffnungen nach der Strasse gehen, mit Dünger, Stroh u. dergl. verstopft werden, so darf das Stopfmateriale von der Strasse aus nicht zu sehen sein. Die Kellerläden müssen, wenn sie nach aussen geöffnet sind, an der Hauswand angelegt und befestigt werden.

§ 5. Die öffentlichen Wasserbehälter, Brunnen und Pumpen dürfen nicht verunreinigt werden, auch dürfen an denselben weder Wagen noch andere Gerätschaften, noch Wäsche gereinigt werden.

§ 6. Das Abladen von Schutt, Schnee und Eis ist nur an den speziell hierzu bestimmten Orten gestattet. Diese Orte werden entweder öffentlich bekannt oder durch besondere Tafeln kenntlich gemacht.

§ 7. Die Haus- und Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Bürgersteige (Trottoirs) und Rinnsteine auf der ganzen Länge ihres Grundstückes stets rein sind, und dass an jedem Mittwoch und Samstag die Strassenräume bis zur Strassenmitte gereinigt werden. Letzteres hat in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende April während der Stunden von 2—5 Uhr nachmittags, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende September während der Stunden von 5—8 Uhr nachmittags zu erfolgen. Die Reinigung hat in der Weise zu geschehen, dass aller Schmutz und Unrat zusammengekehrt und sofort von der Strasse fortgeschafft wird. Bei trockener Witterung hat der Reinigung eine hinlängliche Besprengung mit Wasser voranzugehen. In den nicht gepflasterten Strassen wird bei nasser Witterung der Abzug des Strassenschmutzes durch die städtische Verwaltung besorgt. Bei der Strassenreinigung dürfen die Strassenkanäle durch das Einkehren von Schmutz und Schnee nicht verstopft werden.

§ 8. Die Haus- und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ausser der vorstehend in § 7 gedachten regelmässigen Reinigung im Winter die Rinnsteine und Bürgersteige von Schnee und Eis zu befreien, sobald dies möglich ist, die Trottoirs auch bei eintretender Winterglätte täglich vor 8 Uhr morgens und ausserdem am Tage so oft, als es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, mit Sand zu bestreuen, Schnee- und Eisstücke aus den aufgetauten Rinnsteinen zum Zwecke der Abfuhr durch die städtische Verwaltung auf dem Strassendamm hart an Rinnsteine anzuhäufen, die Bürgersteige endlich bei heissem und trockenem Wetter am Vor- und Nachmittag je einmal mit reinem Wasser zu begiessen.

§ 9. Die Haus- und Grundeigentümer sind verpflichtet, die nicht gepflasterten Bürgersteige im Monat März jeden Jahres mit durchgehörtetem Kies zu überdecken und auszugleichen.

§ 10. Niemand darf Vieh irgend einer Art (Rindvieh, Schweine, Schafe, Federvieh etc.) auf öffentlichen Strassen, Plätzen oder Promenaden frei umherlaufen oder Viehheerden ohne polizeiliche Erlaubnis auf den öffentlichen Strassen oder Plätzen anhalten oder verweilen lassen.

§ 11. Jede absichtliche Beschädigung und eigenmächtige Veränderung resp. Beseitigung der Strassenschilder, öffentlichen Bekanntmachungstafeln, Schutzgeländer, Sperrvorrichtungen, Feuermeldeschilder, Laternen u. dergl. ist verboten.

§ 12. Das Ankleben und Anheften von Plakaten aller Art, sowie das Schreiben, Malen, Einritzen u. s. w. an Häusern, Mauern, Zäunen und auf den Zement- oder Steinplatten der Bürgersteige ist verboten. Plakate aller Art dürfen nur an den öffentlichen Anschlagstafeln mit Erlaubnis der Polizei-Verwaltung nach Massgabe der für die Benutzung dieser Tafeln geltenden besonderen Bestimmungen befestigt werden.

Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Strassen und Plätzen.

§ 13. Hitzige Hündinnen dürfen nicht frei umherlaufen. Während der Nachtzeit sind alle Hunde in den Gehöften einzuschliessen. Hunde, welche durch ihr Bellen und Heulen die Nachtruhe stören, dürfen nicht gehalten werden.

§ 14. Auf öffentlichen Strassen und Plätzen, sowie an Türen, Fenstern und Balkonen, welche strassenwärts liegen, und in Hausvorgärten ist das Aufhängen von Wäsche, sowie das Auslegen, Sonnen, Klopfen, Ausstauben und

Ausschütteln von Betten, Matratzen, Decken u. dergl. Gegenständen nicht gestattet. Ferner ist es verboten, aus den Fenstern oder von den Balkonen Gegenstände auf die Strassen, Wege und Plätze herabzuwerfen oder Flüssigkeiten herabzugießen und auf Gesimsen oder Balkonen Blumentöpfe etc. ohne genügende Schutzvorrichtungen aufzustellen.

§ 15. Das Aufhängen von Verkaufsgegenständen, wie Kleidungsstücken, Schuhwerk, Fleisch etc. an der Aussenseite der Häuser nach der Strasse zu ist verboten.

Rohes Fleisch darf nicht an den Ladentüren ausgehängt werden.

§ 16. Auf den Bürgersteigen, Promenaden und allen sonstigen ausschliesslich für Fussgänger bestimmten Wegen und Strassenbanketts dürfen Gegenstände, welche durch Form, Grösse oder Beschaffenheit die Vorübergehenden zu gefährden, zu belästigen oder zu beschmutzen geeignet sind, nicht befördert werden. Ausnahme werden nur dann gestattet, wenn der Strassendamm augenblicklich nicht passierbar ist. Verboten ist ferner auf den genannten Fusswegen das Reiten und Fahren mit Wagen, Karren oder Schlitten jeder Art oder mit Velozipeden, das Treiben oder Führen von Vieh, das Aufstellen von Kisten u. dergl. Gegenständen, sowie das Antreten und Marschieren geschlossener Abteilungen etc. Ausnahmsweise können Krankenrollstühle und Kinderwagen auf den Fusssteigen bewegt werden, jedoch haben die Führer derselben jeder entgegenkommenden Person unaufgefordert derart auszuweichen, dass dieselbe ihren Weg unbehindert fortsetzen kann.

„Auf den sogenannten „Reitwegen“, insbesondere in der Reitallee östlich neben dem Fahrdamm der Wiesbadener-Allee ist das Fahren mit Wagen und Fuhrwerken jeder Art oder mit Velozipeden, das Führen von Velozipeden, das Viehtreiben, das Marschieren geschlossener Abteilungen, das Tragen von Lasten, der Aufenthalt von Kindern verboten. Erwachsene Personen können diesen Weg zum Gehen zwar benutzen, müssen aber Reitern rechtzeitig ausweichen.“

§ 17. Jedes längere, den freien Verkehr hemmende Zusammenstehen von mehreren Personen auf den im § 16 genannten Fuss- und Reitwegen oder auf den zum Zwecke des Fussgängerverkehrs in Fortsetzung der Bürgersteige gefasterten Strassenübergängen ist verboten.

Das Ansprechen und Anwerben von ankommenden Fremden vor den Landungsplätzen und Bahnhöfen ist den Droschkenführern, Hotelbediensteten, Paketträgern und dergl. Personen untersagt.

§ 18. Marquisen dürfen vor den Türen und Fenstern sowie den Verkaufsläden des Erdgeschosses nur in der Weise angebracht werden, dass die untere Kante der Marquisen von der Sohle des Pflasters bzw. Bürgersteigs mindestens 2 Meter entfernt bleibt und nicht über den Bürgersteig hinausragt.

Abstehende Firmen- und Aushängeschilder, sowie Laternen dürfen an Gebäuden, Türen, Fenstern, Einfriedigungen u. s. w., welchen an der Strasse liegen, nur mit polizeilicher Genehmigung angebracht oder verändert werden.

Die bereits vorhandenen, nach Vorstehendem unzulässigen Marquisen sind binnen 4 Wochen nach Publikation dieser Verordnung umzuändern, ebenso müssen die bereits angebrachten Firmen- und Aushängeschilder, sowie Laternen insofern die Passage auf den Bürgersteigen oder der Ueberblick über die Strasse beeinträchtigt wird, auf Aufforderung der Polizei-Verwaltung sofort beseitigt oder abgeändert werden.

§ 19. Baumaterialien, Mörtelpfannen und andere Gegenstände dürfen auf den öffentlichen Strassen und Plätzen ohne polizeiliche Genehmigung nicht gelagert oder aufgestellt werden.

§ 20. Zum Aufschlagen von Baugerüsten an den Strassenseiten der Häuser bedarf es der vorherigen polizeilichen Anmeldung. Für das Aufbrechen der gepflasterten oder zementierten Bürgersteige behufs Aufstellung der Gerüste bedarf es ausserdem noch der Erlaubnis des Magistrats.

§ 21. Zum Schutze des Publikums sind die Bau- oder Tünchergertüste nach der Strasse zu mit einem zirka 2 Meter hohen dichten Bretterzaun zu umgeben, oder es ist unter oder neben den Gerüsten in einer Höhe von mindestens 2 Meter über dem Erdboden ein Schutzdach zur Verhinderung des Herabfallens von Schutt und Materialien anzubringen.

Um das Herabfallen der Materialien von dem Schutzdach auf die Strasse zu verhindern, ist demselben eine entsprechende Neigung nach dem Hause zu geben.

§ 22. Die in § 20 und 21 erwähnten Gerüste müssen von Einbruch der Dunkelheit bis zur Tageshelle durch angebrachte Laternen genügend beleuchtet sein.

§ 23. Das Werfen mit Bällen, Kugeln, Schnee, Steinen sowohl mit der Hand als mittelst besonderer Instrumente, das Schiessen mit Schiessgewehr jeder Art, sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, das Steigenlassen von Drachen etc. auf den öffentlichen Strassen, Fusswegen, Plätzen und Promenaden ist verboten. Ebenso ist das Schleifen (Schlittern) und Schlittschuhlaufen auf den Fusswegen und Promenaden verboten.

§ 24. Spiegel dürfen nicht unverdeckt auf den Strassen getragen bezw. gehalten werden.

Rohe Tierhäute, Knochen, Klauen oder sonstige tierische Abfälle dürfen in der Stadt nur in geschlossenen Wagen, Karren etc. transportiert werden.

§ 25. Den marschierenden Militär-Abteilungen, Leichenzügen und anderen von der Polizeibehörde gestatteten öffentlichen Aufzügen müssen Fuhrwerke und Karren, Reiter und Vieh ausweichen. Ist hierzu kein Raum, so müssen letztere so lange anhalten, bis der Zug vorüber ist. Von den Führern der Aufzüge etc. ist der von der Polizei-Verwaltung vorgeschriebene Weg, bezw. wenn ein solcher nicht vorgeschrieben, derjenige Weg einzuschlagen und innezuhalten, welcher die kürzeste Verbindung zwischen dem Ausgangspunkt und dem Endpunkt des Aufzugs bildet.

§ 26. Der Transport von einzelnen Gegenständen, welche aussergewöhnlich schwer und umfangreich sind, wie z. B. von Dampfkesseln u. dgl., durch die Strassen der Stadt muss vorher polizeilich angemeldet sein.

§ 27. Die Strassen und öffentlichen Plätze dürfen zum Aufstellen bespannter und unbespannter Fuhrwerke auf längere Zeit, weder bei Tage noch bei Nacht benutzt werden. Wenn ein bespanntes Fuhrwerk kurze Zeit von seinem Führer verlassen wird, so sind die inneren Zugstränge der Pferde abzunehmen und die Pferde entsprechend kurz durch die Leine am Wagen anzubinden, der Wagen ist auf eine Seite des Fahrdammes hart an den Rinnstein zu stellen und durch festes Anziehen der Hemmvorrichtung zu sichern. Auch ist dafür Sorge zu tragen, dass die Strassenbäume von den Zugtieren nicht befressen oder benagt und beschädigt werden. Unbespannte Wagen, deren Unterbringung nicht anders möglich ist, dürfen nur an der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stelle aufgestellt werden. Die Wagen sind während der Nachtzeit genügend zu beleuchten, namentlich wenn die Deichsel aus demselben nicht entfernt werden kann, an der Spitze an derselben eine brennende Laterne angebracht sein.

§ 28. Fuhrwerke auf öffentlicher Strasse zu beladen oder zu entladen ist nur gestattet, wenn das betreffende Grundstück keinen zu diesem Zweck geeigneten Hofraum oder keine geeignete Einfahrt hat. In solchem Fall muss das Geschäft des Be- und Entladens sofort nach Aufstellung des Fuhrwerks begonnen und ohne Unterbrechung zu Ende geführt, das Fuhrwerk aber sodann sofort entfernt und die Strassen von etwa entstandenem Schmutz gereinigt werden.

§ 29. Sämtliche auf öffentlicher Strasse befindlichen Fuhrwerke, Karren (auch Handkarren) und Schlitten sind von Einbruch der Dunkelheit ab bis zur Tageshelle mit mindestens einer hellbrennenden Laterne zu beleuchten. Die Droschken der Lohnkutscher sind zu nummeriren.

§ 30. Auf den Strassen und öffentlichen Plätzen der Stadt darf nur im mässigen Tempo gefahren oder geritten werden. Rollfuhrwerke und solche Lastfuhrwerke, die nicht auf Federn ruhen, dürfen auf allen Strassen und Plätzen der Stadt nur im Schritt fahren. Das Aneinanderkoppeln zweier Wagen beim Fahren durch die Strassen ist untersagt.

Beim Ausfahren aus den Gehöften, beim Passiren von Brücken und engen Strassen, beim Umbiegen um Strassenecken und überall, wo ein starker Verkehr ist, darf nur langsam gefahren und geritten werden.

Die Rheinstrasse von der Einmündung der Untergasse ab bis zur Schlossstrasse ist von sämtlichem Fuhrwerk nur im Schritt zu passiern.

Das Adolfsgässchen ist überhaupt für durchfahrendes Fuhrwerk verboten.

§ 31. Schrottleitern dürfen während der Fahrt nicht geschleift werden.

§ 32. Des Fahrens und der Behandlung von Pferden Unkundigen darf die Führung von Fuhrwerken nicht anvertraut werden.

§ 33. Der Führer eines Wagens oder Karrens darf sich während der Fahrt von demselben nicht entfernen, ebensowenig darf er auf dem Wagen oder Karren liegen oder schlafen, hinter demselben hergehen oder betrunken sein. Bei Handwagen hat der Führer während der Fahrt die Deichsel beständig in der Hand zu halten.

§ 34. Sitzt oder steht der Führer auf dem Wagen, so hat er stets ein doppeltes Leitseil in den Händen zu haben.

§ 35. Jedes unnötige Knallen mit der Peitsche ist untersagt.

§ 36. Die Führer eines Fuhrwerks haben die Personen, welche in der Fahrrichtung stehen oder sich bewegen, durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des letzteren aufmerksam zu machen. Schlittenfuhrwerke müssen durch Schellengeläute ihr Näherkommen anzeigen. Fuhrwerke und Reiter haben, soweit dies möglich, die rechte Seite der Fahrbahn zu halten und den ihnen entgegenkommenden Fuhrwerken bzw. Reitern nach der rechten Seite hin auszuweichen. Das Vorfahren, bzw. Vorbeireiten hat nach links zu geschehen, während der vordere Wagenführer bzw. der vordere Reiter auf ein gegebenes Zeichen des Wagenführers, welcher vorfahren, bzw. des Reiters, welcher vorbeireiten will, nach rechts einbiegen muss.

§ 37. Lohnkutscher dürfen ihre Wagen nur auf den von der Polizeiverwaltung besonders bezeichneten Plätzen aufstellen und müssen sich hierbei den Anordnungen der Polizeibeamten unbedingt fügen.

§ 38. Sämtliche Wagen, welche nach dem Landungsplatz der Dampfboote fahren, müssen in der Richtung Adelheidstrasse, Zollgebäude, Agentur der Niederländischen Dampfschiffahrtsgesellschaft, Gebäude der Köln-Düsseldorfer Gesellschaft anfahren und von da quer über den Platz neben dem Hotel Nassau vorbei nach der Rheinstrasse zu abfahren. Jedes Durchfahren durch die Baumreihen am Rheinufer ist verboten.

Schutz der öffentlichen Anlagen.

§ 39. Auf den Promenaden und öffentlichen Plätzen dürfen Rasenplätze und gärtnerische Anlagen nicht betreten oder beschädigt, Blumen, Blüten, Zweige und Früchte nicht abgepflückt oder heruntergeschlagen, Bänke, Geländer, Zäune, Bäume, Sträucher nicht beschädigt oder beschmutzt werden.

§ 40. Bezüglich des Grossherzoglichen Parkes gelten die besonderen an den Eingängen und an einzelnen Stellen im Innern angeschlagenen Vorschriften.

Eislauf.

§ 44. Die Eisdecke öffentlicher oder solcher im Privatbesitz befindlicher Wasserflächen, welche mit oder ohne Eintrittsgeld anderen Personen zugänglich sind, darf erst dann betreten werden, wenn die Polizei-Verwaltung dies durch die öffentliche Bekanntmachung gestattet hat.

Allgemeines.

§ 45. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 9 Mark geahndet, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle verhältnismässige Haft tritt, falls nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 46. Für die den Grundeigentümern obliegenden Verpflichtungen sind diese selbst verantwortlich, es müsste denn sein, dass sie einen Vertreter der Polizeiverwaltung namhaft gemacht und dessen schriftliche Einwilligung in die Vertretung beigebracht haben.

Für den durch Kinder bis zu 12 Jahren verursachten Schaden sind die Eltern bezw. Pfleger, für den durch Tiere verursachten Schaden die Eigentümer, event. die Treiber, Führer, Hirten etc. verantwortlich.

§ 47. Diese Polizei-Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte verlieren die Ortspolizei-Verordnungen vom 28. April 1873, 21. April 1874, 1. Februar 1877, 14. Mai 1880 ihre Gültigkeit.

Biebrich, den 27. Juli 1904.
den 1. September 1898.

Die Polizei-Verwaltung.
Vogt.

Polizeiliche Vorschriften zum Schutze der Anlagen im hiesigen Grossherzoglichen Schlossparke vom 24. Aug. 1905.

1. Der Zutritt zum Parke ist, soweit nicht darin bestehende Abteilungen mit besonderen Einfriedigungen versehen und durch Plakate mit der Aufschrift: „Verbotener Eingang“ und „Verbotener Weg“ bezeichnet sind, nur zur Tageszeit dem Publikum, wie bisher, gestattet, Kinder unter 12 Jahren jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen.
2. Das Mitnehmen von Hunden ist nur dann erlaubt, wenn solche an einer Leine oder einem Riemen geführt werden.
3. Verboten ist:
 - das Abpflücken und Herunterschlagen von Blumen, Blüten, Zweigen und Früchten,
 - das Betreten der Rasenflächen und das Gehen ausserhalb der Wege überhaupt,
 - das Fahren, Reiten, Automobil- und Radfahren, sowie Führen von Fahrrädern durch den Park,
 - das Durchziehen desselben mit Musik ohne vorher von der Grossherzoglichen Finanzkammer eingeholte Erlaubnis,
 - das Uebersteigen über alle Arten von Einfriedigungen,
 - das Durchfahren des Parks mit Schub- und Drückkarren, sowie mit Kinder- und Krankenwagen ohne vorher eingeholte Erlaubnis,
 - das Durchtragen von Körben, Arbeitsgeschirr jeglicher Art und Reisegepäck,
 - das Liegen auf den Bänken,
 - das Rauchen aus langen und kurzen Pfeifen,
 - jedes störende Lärmen,
 - das Fischen in den Teichen,
 - das Ausnehmen von Vogelnestern,
 - das Verunreinigen der Wege und Anlagen sowie der Gebäude, das Fortwerfen von Papieren und Speiseüberresten,
 - das Beschädigen von Plakatafeln, Sperrtafeln und Einfriedigungen,
 - das unbefugte und unberechtigte Betreten der Eisdecke, der Wasserfläche, der Teiche und der Bäche.
4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, insoweit nicht sonstwie gesetzlich eine höhere Strafe erwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark geahndet, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle verhältnismässige Haft tritt.

Die Polizei-Verwaltung. I. V.: Schleicher.

Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 14. Juli 1904.

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeindebezirk aufgibt, hat vor dem Abzuge, spätestens aber innerhalb sechs Tagen nach dem erfolgten Abzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher) schriftlich oder mündlich abzumelden, und hierbei denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt anzugeben. Ueber die erfolgte Abmeldung wird ein Abmeldeschein (Muster A) erteilt, welcher bei schriftlicher Abmeldung je auf Wunsch zur Abholung bereit gehalten oder unfrankiert nachgesandt wird.

Eine Abmeldung „auf Wanderschaft“ ist zulässig.

§ 2. Wer in einem Gemeindebezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, innerhalb sechs Tagen sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen schriftlich oder mündlich bei der Ortspolizeibehörde anzumelden und zwar im Falle des Zuzuges aus einer preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) unter Vorlegung des Abmeldescheins. Auch hat er über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben und sich, sofern der Zuzug aus einer nicht preussischen Gemeinde erfolgt, oder ein Abmeldeschein nicht beigebracht werden kann, über seine Identität genügend auszuweisen.

Ausserdem hat, wer seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in einem anderen Gemeindebezirk vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. a. m.) zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmten Zeiten des Jahres geknüpften Arbeiten in Beschäftigung zu treten (Saisonarbeiter) sich und die etwa bei ihm befindlichen, zu seinem Hausstande gehörigen Personen binnen sechs Tagen bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk er vorübergehend Wohnung nimmt, anzumelden und nach seiner Rückkehr zu seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort binnen der gleichen Frist bei der dortigen Ortspolizeibehörde wieder anzumelden.

Ueber die erfolgte Anmeldung wird ein Anmeldeschein (Muster B) erteilt.

§ 3. Wer seine Wohnung innerhalb eines Gemeindebezirks wechselt, ist verpflichtet, dies innerhalb drei Tagen der Ortspolizeibehörde persönlich oder schriftlich zu melden. Ueber die geschehene Meldung wird eine Bescheinigung (Muster C) erteilt.

§ 4. Zu den in den §§ 1—3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Mieter, Dienstboten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb sechs Tagen nach dem Ab-, Zu- und Umzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigungen von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

§ 5. Den Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfnis dazu herausstellt, bleibt es überlassen, die An- und Abmeldung der nur vorübergehend am Orte sich aufhaltenden Fremden durch polizeiliche Verordnung zu regeln.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

Polizei-Verordnung das Schlafstellenwesen betr. vom 5. Sept. 1899.

§ 1. Niemand darf in dem von ihm ganz oder teilweise bewohnten Hause Personen gegen Entgeld Schlafstelle gewähren, wenn er nicht für dieselben Schlafräume zur Verfügung stellt, welche folgenden Anforderungen genügen:

a. Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Quartiergebers nicht in offener Verbindung stehen. Vorhandene Verbindungen sind verschlossen zu halten.

b. Der Schlafrum muss für jeden Erwachsenen Schlafgänger 3 qm Bodenfläche und 10 cbm Luftraum enthalten.

Für ein Kind unter 10 Jahren genügt die Hälfte dieser Maasse.

Ist die Möglichkeit ausreichenden Luftwechsels vorhanden, können, soweit es sich nicht um Neuanlagen handelt, geringere Maasse zugelassen werden.

c. Die Schlafräume müssen mit mindestens einem unmittelbar in die freie Luft führenden aufschliessbaren Fenster versehen sein, dessen Grösse so zu bemessen ist, dass auf 30 cbm Luftraum immer 1 qm Fensterfläche kommt. In den bei Erlass dieser Verordnung schon bestehenden Schlafräumen können geringere Fensterflächen genehmigt werden, sobald diese nach dem Gutachten des Stadtbaumeisters und des Kommunalarztes genügende Luftzufuhr sichern.

Mit Abtrittsanlagen dürfen Schlafräume nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

d. Der Fussboden der Schlafräume ist von Holz herzustellen, darf aber in Parterreräumen nicht unmittelbar auf dem Erdboden aufliegen, sondern nur in angemessenem Höhen-Abstand von demselben angebracht werden. Die Festsetzung der Grösse dieses Abstandes erfolgt durch den Stadtbaumeister.

§ 2. Für jeden Schlafgänger muss eine besondere Lagerstätte, zu welcher mindestens 1 Strosack, 1 Strohkissen und eine Decke gehören, vorhanden sein, die Verwendung sogenannter zweischläfriger Betten ist verboten. Ebenso muss für jede Person ein Handtuch und für höchstens 2 Personen je eine Wascheinrichtung und ein Nachtgeschirr vorhanden sein.

Das Bettstroh ist mindestens einmal jährlich zu erneuern.

Der Schlafrum ist täglich zu lüften und zu reinigen und wöchentlich zu scheuern.

In dem Schlafrum ist an einer sichtbaren Stelle eine Ausfertigung dieser Verordnung und ein von der Polizei-Verwaltung bescheinigter Nachweis über die Grössenverhältnisse und die höchste Belagszahl anzubringen.

§ 3. Niemand darf ohne besondere polizeiliche Erlaubnis Schlafleute verschiedenen Geschlechtes gleichzeitig bei sich aufnehmen oder behalten, ausser wenn sie zueinander in Verhältnis von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern stehen. Die polizeiliche Erlaubnis wird auch nur dann erteilt, wenn die für die männlichen Personen bestimmten Schlafräume von denen für weibliche Personen bestimmten vollständig, auch in Bezug auf den Eingang getrennt sind.

§ 4. Wer gegen Entgeld Anderen Schlafstelle gewährt, oder in Zukunft gewähren will, hat hiervon der Polizei-Verwaltung durch Einreichung eines ordnungsmässig ausgefüllten Meldeformulars nach dem Muster in Anlage A. binnen sieben Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bzw. 48 Stunden vor Beginn des Schlafstellenbetriebes Anzeige zu machen.

Die Polizei-Verwaltung erteilt nach Prüfung die im § 2 gedachte Nachweisung.

Veränderungen in den Schlafräumen oder in deren Benutzung (der Zahl oder dem Geschlechte der Quartiergänger nach) sind binnen 3 Tagen der Polizeiverwaltung anzuzeigen.

Die polizeilichen Bestimmungen über das Meldewesen bleiben unberührt.

§ 5. Die Polizei-Verwaltung kann die Vermietung jederzeit untersagen und die sofortige Entlassung der Schlafgänger anordnen:

1., wenn der Schlafrum nicht den Anordnungen dieser Verordnung entspricht.

- 2., wenn in der Person des Schlafstellenvermieters oder seiner Angehörigen Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Aufnahme von Schläfern zu Unsittlichkeiten führen werde.

§ 6. Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, von ansteckenden Krankheitsfällen bei seinen Quartiergängern oder Familien-Angehörigen der Polizei-Verwaltung binnen spätestens 12 Stunden Anzeige zu machen.

Bei ansteckenden Krankheiten müssen nach Entfernung des Kranken aus dem Quartier dieses und alle von dem Kranken benutzten Gerätschaften gehörig desinfiziert werden. Das Stroh des von dem Kranken benutzten Bettes muss in solchen Fällen verbrannt werden. Welche Krankheiten ansteckend sind, bestimmt im Zweifel der Kommunalarzt.

§ 7. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf alle diejenigen Fälle sinngemässe Anwendung, in denen ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Schlafstelle, Obdach oder Unterkunft gewährt. In diesem Falle können jedoch zweischläfrige Betten zur Verwendung kommen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, falls nicht nach anderen Gesetzen höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 3 Tagen tritt.

Die Polizei-Verwaltung.

V o g t.

Polizei-Verordnung

betr. den Verkauf von Backwaren in den Verkaufsstellen vom 20. August 1906.

§ 1. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren sind verpflichtet, die Preise des gewöhnlichen Brotes, sowie der verschiedenen Backwaren — insbesondere der Frühstücksbäckwaren —, für je $\frac{1}{2}$ kg (1 Pfund) an den Verkaufsstellen durch einen von aussen sichtbaren und von der Polizei-Verwaltung abgestempelten Anschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag, dessen Abstempelung kostenfrei erfolgt, ist täglich während der Verkaufszeit auszuhängen, die Stelle des Aushanges kann im Bedarfsfalle polizeilicherseits vorgeschrieben werden.

Eine Abänderung der Preise, für welche eine Neuabstempelung des abgeänderten Anschlags erforderlich ist, darf nur Montags erfolgen.

§ 2. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Backwaren handeln, sind ferner verpflichtet, an den Verkaufsstellen eine Waage mit den erforderlichen geachteten Gewichten aufzustellen oder mitzuführen und den Käufern die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.

§ 3. Wer einen höheren Preis als den für je $\frac{1}{2}$ kg (1 Pfund) im Anschlag (s. § 1) festgesetzten Maximalpreis verlangt oder sich zahlen lässt, oder weniger Brot oder Backwaren an Gewicht liefert, als er nach dem tarifmässig gezahlten Kaufpreis zu liefern verpflichtet ist, oder wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird sofern nicht eine Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

§ 4. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Polizei-Verordnung vom 29. Mai 1905.

betr. die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle des städtischen Friedhofes.

§ 1. Die Leichen sämtlicher in Biebrich verstorbener Personen sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Tode, die Leichen ausserhalb Verstorbener, welche zur Beisetzung auf dem städtischen Friedhof nach Biebrich überführt werden, sofort nach der Ankunft in die Leichenhalle zu verbringen.

§ 2. Ein längeres Belassen der Leichen in Wohnhäusern ist nur dann gestattet, wenn von einem approbierten Arzte durch ein der Polizeiverwaltung alsbald nach dem Tode einzureichendes Attest bescheinigt wird, dass gesundheitliche Bedenken nicht im Wege stehen.

Die Verbringung von Leichen vom Hause nach einem andern ist verboten.

- § 3. Solche Ausnahmen (§ 2) sind unzulässig, wenn
- a) der Tod an einer der in § 1 der Regierungspolizeiverordnung vom 3. Juni 1899 (Regierungs-Amtsblatt Seite 212) bezeichneten Krankheiten, nämlich Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstypus, (gastrisches Fieber, Schleimfieber, Nervenfieber, Typhoid), Masern, Scharlach, Dyptherie, Kindbettfieber, Ruhr, Genickstarre, Körnerkrankheit der Augen, Milzbrand, Rotz und Trichinose erfolgt ist, oder
 - b) die Leiche sich in einem Hotel, einer Pension, Herberge, Schlafstelle oder dergleichen befindet.

§ 4. Nur in den Fällen, in denen sich bei der ärztlichen Leichenschau ergibt, dass der Tod unter Umständen erfolgt ist, die den Verdacht einer unnatürlichen Todesart nicht völlig ausschliessen, ist die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle des städtischen Friedhofes bis nach Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zu verschieben.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt des Landkreises Wiesbaden in Kraft.

Friedhofs- und Beerdigungsordnung vom 5. April 1905.

A. Allgemeine Begräbnisplätze.

§ 1. Als allgemeine Begräbnisplätze für Erwachsene und Kinder dienen die in der Mitte der einzelnen Felder belegenen Plätze als sogenannte Reihengräber. Die Beerdigung auf diesen Plätzen erfolgt in ununterbrochener Reihenfolge; die Plätze werden unentgeltlich abgegeben.

§ 2. Die Reihengräber sind nach Altersstufen in drei Abteilungen geteilt: die 1. Abteilung ist bestimmt für Personen (Erwachsene) über 14 Jahre

„ 2. „ „ „ „ Kinder von 6 bis 14 Jahren.

„ 3. „ „ „ „ unter 6 Jahren.

Die Gräber für Personen der ersten Altersstufe müssen 2.20 m lang, 0.90 m breit und 1.80 m tief, diejenigen für Personen der zweiten Altersstufe 1.80 m lang, 0.70 m breit und 1.50 m tief und diejenigen für Personen der dritten Altersstufe 1.40 m lang, 0.50 m breit und 1.20 m tief sein.

Der Abstand zwischen der höchsten Stelle des Sarges und der Erdoberfläche muss jedoch bei Personen über 6 Jahren mindestens 0.90 m, bei Kindern unter 6 Jahren mindestens 0.75 m betragen. Zwischen den einzelnen Gräbern verbleibt ein freier Zwischenraum von 0.30 m und zwischen den einzelnen Grabreihen ein Weg von 0.50 m Breite.

§ 3. Anfang und Ende jeder Gräberreihe ist mit Nummern versehen. ebenso sind die in einer Reihe befindlichen Gräber fortlaufend numerirt, sodass die Zahl der Grabstellen jederzeit ersichtlich ist.

§ 4. Eine Wiederbenutzung der allgemeinen Begräbnissplätze darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit dem Tage der letzten in derselben Querreihe erfolgten Beerdigung und nur mit vorheriger Genehmigung des Hrn. Regierungspräsidenten erfolgen.

§ 5. Kreuze und Denkmäler mit geeigneten Inschriften können auf den Reihengräbern errichtet werden, sofern dieselben die Würde des Ortes nicht verletzen; hierüber entscheidet die Friedhofskommission. Sobald die betreffende Querreihe wieder zur Benutzung kommt, sind Kreuze usw. von dem Eigentümer zu entfernen, andernfalls sie der Stadtgemeinde verfallen. Soweit tunlich, sind die Eigentümer hiervon zuvor in Kenntnis zu setzen.

B. Privatgräber.

§ 6. Als Begräbnissplätze, welche gegen Bezahlung von Gebühren überlassen werden, dienen die auf die Haupt- und Seitenwege stossenden Gräber, welche als Einzel- oder Familienbegräbnissplätze gegen Vorausbezahlung der in § 7 bestimmten Gebühren unter nachstehenden Bedingungen überlassen werden.

§ 7. Die Gebühren betragen für Eckplätze und Gräber an den Hauptwegen 200 Mark, für Gräber an Nebenwegen 150 Mark und für Gräber, die in zweiter Reihe gelegen sind, 100 Mark.

§ 21. Der Friedhof ist zum Besuch des Publikums geöffnet:

- a) in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von morgens 9 Uhr bis nachmittags 5 Uhr.
- b) in den Monaten März, April, September und Oktober von morgens 8 Uhr bis abends 7 Uhr.
- c) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von morgens 6 Uhr bis abends 9 Uhr.

Innerhalb derselben Zeiten, jedoch mit Ausnahme der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr können Arbeiten an Grabstätten oder deren Anpflanzungen vorgenommen werden.

§ 22. Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener, bei Beerdigungen, soweit sie nicht zum Trauergefolge gehören, überhaupt nicht gestattet.

Die Teilnahme Neugieriger und Nichtleidtragender an Beerdigungen ist untersagt.

Zu widerhandelnde haben ihre Entfernung vom Friedhofe und eventuell Bestrafung aus § 123 des St.-G.-B. zu gewärtigen.

Gebührenordnung.

A. Für die Benutzung des Leichenhauses.

§ 26. Die Aufbahrung und Bewachung der Leichen in dem Leichenhause geschieht für die dahier verstorbenen Personen unentgeltlich. Für die Aufbewahrung und Bewachung der Leichen von ausserhalb Verstorbenen, im Rhein oder sonstwo aufgefundenen Leichen ist eine Gebühr von 25 Pfennig für die Stunde an die Stadt zu zahlen.

B. Für die Bestattung der Leichen.

§ 27. Für die Beerdigung der in der hiesigen Stadt Verstorbenen oder von ausserhalb zur Beerdigung auf dem hiesigen Friedhofe eingebrachten Leichen, d. h. für die Anfertigung des Grabes, das Verbringen der Leiche aus

P. A. Stoss, Wiesbaden Gummifabrikate, Artikel zur Krankenpflege.
Tanusstr. 2. Brauerei, Kellerei- und technische Artikel.

dem Sterbehaube oder der Bahn bez. Schiff in den Leichenwagen, für die Ueberführung auf den Friedhof, die Eisenbahn, Schiff oder an die Gemarkungsgrenze, einschliesslich der Stellung des Leichenwagens, werden von den Angehörigen oder den sonst dazu Verpflichteten die folgenden Gebühren erhoben:

A. Bei Begräbnissen 1. Klasse.

- | | |
|--|--------|
| 1) für die erste Altersstufe von über 14 Jahren | Mk. 80 |
| 2) für die zweite Altersstufe von 6 bis einschl. 14 Jahren | Mk. 50 |
| 3) für die dritte Altersstufe unter 6 Jahren | Mk. 30 |

B. Bei Begräbnissen 2. Klasse.

- | | |
|---|--------|
| 1) für die erste Altersstufe | Mk. 40 |
| 2) für die zweite Altersstufe | Mk. 30 |
| 3) für die dritte Altersstufe | Mk. 20 |

C. Bei Begräbnissen 3. Klasse.

- | | |
|---|--------|
| 1) für die erste Altersstufe | Mk. 10 |
| 2) für die zweite Altersstufe | Mk. 6 |
| 3) für die dritte Altersstufe | Mk. 5 |

Für die Gestellung eines Wagens für den die Leiche begleitenden Geistlichen ohne Unterschied der Beerdigungsklasse 5 Mk.

Für die von Aussen eingebrachten Leichen werden dieselben Sätze erhoben, auch wenn keiner der hiesigen Leichenwagen benutzt wird.

Sollen die Leichen von in einer andern Gemeinde verstorbenen Personen, welche dahier nicht heimatberechtigt sind, auf dem hiesigen Friedhof beerdigt werden, so sind, sofern nicht die Benutzung eines Begräbnisplatzes nach den §§ 6 ff. erworben wird, für die Benutzung eines Reihengrabes Mk. 30, einerlei für welche Altersstufe, an die Stadt zu zahlen.

§ 28. Soll die Leiche einer dahier verstorbenen Person durch den hiesigen Leichenkondukt nach ausserhalb gebracht werden, so ist für die Gestellung eines Leichenwagens, der Bespannung und der Begleitung der Leiche durch 1 Leichenbitter bis zu 5 Kilometer Entfernung von der Gemarkungsgrenze bis an den Bestimmungsort eine Gebühr von 15 M., und für jede weitere 5 Kilometer oder angefangene 5 Kilometer eine Gebühr von 10 Mk. im Voraus an die Stadt zu zahlen.

§ 29. Auf weitere Entfernung als 50 Kilometer wird eine Ueberführung seitens der Stadt nicht übernommen.

C. Für die Unterhaltung der Gräber durch die Stadt.

a. durch einmalige Zahlungen (Vermächtnisse usw.).

§ 30. Die Stadt Biebrich übernimmt gegen einmalige Zahlung der nachstehenden Gebühren die Unterhaltung von Grabstätten und zwar:

a) bei Reihengräbern solange, bis die betreffende Grabreihe wieder zur Benutzung gelangt, längstens jedoch auf 50 Jahre;

b) bei Privatgräbern solange, als die nebenliegenden Gräber unterhalten werden, mindestens jedoch auf 60 und längstens auf 100 Jahre;

Bei Reihengräbern sind für Reinhaltung und Instandhaltung des Grabes 300 Mk., für Reinhaltung und Ausschmückung mit Blumen 500 M. und für Reinhaltung, Ausschmückung mit Blumen und Erhaltung der Einfassung 700 Mk. zu entrichten.

Bei Privatgräbern sind die entsprechenden Sätze 400, 600 und 800 Mk.

Diese Sätze beziehen sich auf eine einfache Grabstelle. Für jede weitere mit derselben vereinigte Grabstelle erhöhen sich die obigen Sätze um je 100 Mk.

Wird ausser den genannten Leistungen die Instandhaltung von Denkmälern gewünscht, so bleibt die dafür zu entrichtende Vergütung besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Die eingehenden Beträge werden verzinslich angelegt und die Zinsen nach Bestimmung der Friedhofscommission für die übernommenen Grabunterhaltungsarbeiten verwendet.

b) durch jährliche Zahlungen.

§ 31. Die Stadt Biebrich übernimmt ferner gegen Zahlung jährlicher Gebühren, die nach Massgabe eines von dem Magistrat nach Anhörung der Friedhofscommission festgesetzten Tarifs erhoben werden, die Unterhaltung und Ausschmückung von Gräbern.

Auf Grund vorstehender Bestimmung ist folgender **Gebührentarif** für die jährliche Unterhaltung und Ausschmückung der Gräber erlassen worden:

	Einfache Grabstelle Mk.	Doppel Grabstelle Mk.	3 u. mehrfache Grabstellen Mk.
1. Reinhaltung und Instandhaltung eines mit Gras, Epheu, Immergrün dergleichen bepflanzten Grabes, Entfernen von Unkraut gemäss § 14 F.- u. B.-O	3	4,50	6
2. Reinhaltung wie Ziffer 1 und Ausschmückung mit Blumen in einfacher Form, mindestens zweimal im Jahre frisch blühende Blumen	6	9	12
3. Reinhaltung wie Ziffer 1 und Ausschmückung mit Blumen in reicherer Form nach näherer Vereinbarung	9	12	15
4. Wird die Niederlegung von Kränzen u. s. w. an bestimmten Tagen (Geburts-, Todestag, Allerseelen) gewünscht, so sind für den Kranz u. s. w. mehr zu zahlen je nach Art 1.50 bis 3 Mark.			
5. Wird eine besondere, vorstehend nicht vorgesehene Ausschmückung oder Instandhaltung von Denkmälern und Einfassungen gewünscht, so bleibt dies besonderer Vereinbarung vorbehalten.			

Die erste gärtnerische Anlage eines Grabes ist in den vorstehenden Sätzen nicht enthalten und wird wie der Verkauf von einzelnen Kränzen und Blumen von dem Friedhofaufseher auf eigene Rechnung vorgenommen.